Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1878)

Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 14. Samstag den 6. April 1878.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
franco.

Aus dem Fastenmandat Sr. Gn. des Hochwst. Bischofs Adrian von Sitten.

Anknüpfend an den Gegenstand eines frühern Hirtenschreibens, worin gezeigt wurde, wie das Christenthum dadurch, daß es die Familie auf ihre wahren Verhältnisse zurückführte, sowohl das Weib als das Kind wieder in ihre Rechte und ihre Würde eingesetzt hat, will das diesjährige Fastenmandat darthun: was die bürgerliche Gesellschaft des Heidenthums war, und dann hervorheben, was sie durch Jesus Christus geworden ist. Ein Thema, das gewiß zu den wichtigsten und eingreifendsten, aber auch zu den schwierigsten gehört!

Bei der Schilderung der bürgerlichen und gesellschaftlichen Zustande im Heidenthum wird die römische Republik und das Kaiserreich vorzugsweise in's Auge gefaßt, und die Ergebnisse in folgende Punkte zusammengestellt: 1. Die Herrschaft, durch welche damals die Gesellschaft regiert wurde, war wesentlich eine unumschränkte, oft tyrannische Willkürherrschaft. 2. Unter einer solchen Herrschaft waren die Person, das Eigenthum und die Verwaltung aller Selbstständigkeit beraubt und der Willkür der Gewalt, die sich ihnen aufdrängte, unterworfen. 3. Das Völkerrecht der damaligen Zeit war in der That nur das Recht des Stärkern und der Krieg, das Werkzeug desselben, wurde im Allgemeinen auf eine den Gesetzen der Natur und der Menschlichkeit hohnsprechende Weise geführt. *)

„Untersuchen wir nun, was das Christenthum gethan, um solchen Unordnungen zu steuern.

Bevor Jesus Christus sich über die bürgerliche Gewalt in der Gesellschaft aussprach, gab er den Ursprung, die Quelle derselben an. Er selbst, seine Gottheit, ist dieser Ursprung; darum erklärte er seinen Jüngern, ihm sei alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden (Math. XXVIII. 18). Diese Erklärung war überdieß nur die Bekräftigung dessen, was schon im Buche der Sprichwörter geschrieben stand, wo Gott selbst gesagt hatte: „Durch mich herrschen Könige und verordnen Gesetzgeber, was recht ist (Sprichwörter VIII. 15)." Und der heilige Paulus wiederholte dasselbe den Römern, indem er ihnen schrieb, es gebe keine Gewalt, außer von Gott (Römerbr. XIII. 1). Jede Gewalt auf Erden ist somit ein Ausfluß der Gewalt Gottes und Jesu Christi, seines göttlichen Sohnes.

„Es ist also klar, daß diese Gewalt nicht willkürlich ausgeübt werden soll und daß sie keineswegs bloß in dem Willen und noch weniger in den Launen derjenigen, die sie besitzen, ihre Berechtigung hat. Da sie von Gott ausgegangen, muß sie auch das Gepräge desselben an sich tragen und darum vorab gerecht sein.

„Das Staatsrecht der Alten nahm als Grundsatz an, das Gutdünken des Herrschers habe Gesetzeskraft. Es war dies eine Lüge und Niederträchtigkeit zugleich. Der heilige Thomas, der Engel der Schule, antwortete später darauf in seiner Abhandlung über die Gesetze, in der er die Lehre der Offenbarung kurz zusammenfaßte: „Nein, der Wille des Herrschers allein macht kein Gesetz. Das Gesetz ist eine von der Vernunft ausgehende Anordnung, welche auf das allgemeine Wohl abzielt und von demjenigen zur Annahme vorgelegt wird, dem die Sorge für die Gemeinschaft zukommt. Es verpflichtet dann, fügt er hinzu, dieses Gesetz vor dem Forum des Gewissens, und zwar schöpft es seine bindende Kraft in dem ewigen Gesetze, von dem es herstammt. (Quæst. XCVI. Artic. 3).

„Eine solche Lehre mußte die Herrscher nicht wenig befremden Aber was sie vorzüglich in Verwirrung brachte, waren die folgenden Worte Jesu Christi, welche die damals in Bezug auf die Gewalt herrschenden Ansichten umstürzten. „Ihr wißt," sprach er einst zu seinen Jüngern, „daß die Fürsten der Heiden mit Gewalt über dieselben herrschen und daß die Großen Macht an ihnen ausüben. Nicht so wird es unter euch sein; sondern wer immer unter euch ein Großer werden will, sei euer Diener, und wer unter euch der Erste sein will, werde euer Knecht; sowie der Sohn des Menschen nicht gekommen ist, um bedient zu werden, sondern um zu dienen und um sein Leben als ein Lösegeld für Viele hinzugeben (Matth. XX. 25)." Alle diese aus dem Munde Jesu Christi geflossenen Worte thun zur Genüge dar, daß das Wesen der christlichen Herrschaft sich als das Gegentheil von dem erwies, was die heidnische Gewaltherrschaft war. Und es waren in der That die praktischen Folgerungen dieser Lehre einleuchtend. Da vorab alle Gewalt von Gott kommt, und durch ihn die Könige regieren, sind sie folglich auch nur die Verwalter und nicht die unumschränkten Herren der Macht, die ihnen anvertraut ist: damit ist die Willkürherrschaft verurtheilt. Weil ferner die Ausübung der Gewalt immer der gesunden Vernunft und dem allgemeinen Wohl des Volkes und vorzüglich dem ewigen Gesetze, welches Gott selbst ist, entsprechen muß, so haben die Inhaber derselben, die als solche die Minister Gottes sind, nie das Recht, bei Vollziehung derselben von diesen Bedingungen abzuweichen: sie sind nur die Wächter und nicht die Herren des Gesetzes. Da endlich Jesus Christus, der gekommen ist, nicht um bedient zu werden, sondern um zu dienen, das Vorbild der Herrscher ist, müssen auch sie sich daran erinnern, daß sie in Wirklichkeit nur die ersten Diener der Völker sind, über die sie herrschen. Und sie werden dadurch keineswegs erniedrigt, sondern vielmehr geehrt, da sie ja so in den Fußstapfen des Gottmenschen wandeln, der gekommen ist, sein Leben für die Erlösung der Menschen hinzugeben.

„Nach der Lehre Jesu Christi sind die Völker nicht mehr für die Könige, sondern die Könige für die Völker da, sind sie ja berufen, dieselben zu regieren und jedes im Besitze seines Rechtes zu erhalten und ist ja dies der Zweck ihrer Einsetzung.

„Welch' eine Umgestaltung der Theorie von der Gewalt tritt uns da entgegen, und wie sehr sind diese Grundsätze dem Absolutismus und Despotismus der heidnischen Kaiser entgegengesetzt!

„Wohl begrüßte der frivole Kaiser Nero diese Lehrsätze des Galiläers mit einem höhnischen Lächeln, als er zum ersten Male von der Höhe seines Palastes herab Kenntniß davon erhielt; aber dessen ungeachtet wurden sie die Grundlage, auf welche das Christenthum bald alle Gewalten der Erde stützte.

„Noch einige Jahre und das Kreuz tritt anstatt des Adlers auf das Diadem der römischen Kaiser, es erglänzt auf dem Capitol und erscheint später auf der Fahne und der Brust jener tapferen Katholiken, die um den Preis blutiger Opfer Helvetiens Freiheit begründet und uns dadurch den Beweis geliefert haben, daß das Kreuz Christi

*) Das sind die Zustände, denen wir im Neu-Heidenthum unter den schönsten Phrasen wieder entgegengeführt werden.

sehr gut mit der Freiheit und dem Patriotismus bestehen kann, so lange die Freiheit und der Patriotismus dieses Namens würdig sind.

„Das Christenthum hat übrigens dadurch, daß es der Staatsgewalt einen neuen, von dem frühern verschiedenen Charakter verlieh und den Rechten derselben auch Pflichten gegenüberstellte, keineswegs beabsichtigt, dieselbe in der Wahl der Regierungsform, durch die sie ausgeübt werden sollte, zu beeinflussen. Und es darf uns das nicht befremden: Jesus Christus hatte ja erklärt, sein Reich sei nicht von dieser Welt; und obgleich es ihm nicht gleichgültig war, ob die nach der Verschiedenheit der Verhältnisse als die beste anerkannte Regierungsform gewählt werde oder nicht, so ließ er doch allen die vollste Freiheit, sich beliebig zu gestalten. Es war diese Duldung so tief in dem ursprünglichen Geiste des Christenthums begründet, daß nicht ein Einziger von den Jüngern des göttlichen Lehrmeisters davon abwich; sie bequemten sich allen Regierungsweisen an und fügten sich denselben: und wenn sie ihrer in ihren Reden und Schriften erwähnten, so geschah es bloß, um die gleiche Unterwürfigkeit gegen Alle zu empfehlen. Und wenn das Christenthum, das den Menschen frei gemacht, indem es ihm die wahre Freiheit schenkte, sich zuweilen gegen die Volks- oder Alleinherrschaft erhob, so war dieß bloß da der Fall, wo erstere zur Gesetzlosigkeit und letztere zur Gewalt- und Willkürherrschaft sich fortreißen ließ.

„Wo das Christenthum nicht derartigen Ausschreitungen entgegentreten mußte, da beschränkte es sich nicht darauf, die verschiedenen Formen der bürgerlichen Gewalt in Ehren zu halten: es begründete, nachdem es sie an die Pflichten gemahnt hatte, die ihren Rechten Schranken setzte, in dem Gewissen der Völker die unverbrüchlichste Treue und Unterwürfigkeit gegen dieselbe. Wenn Jesus Christus auch erklärte, sein Reich sei nicht von dieser Welt, so begnügte er sich doch nicht damit, seine Jünger zu lehren, daß sie dem Kaiser geben sollten, was des Kaisers ist; er wollte uns auch persönlich das Beispiel des vollkommensten Gehorsams gegen die rechtmäßige Gewalt geben. Noch im Schooße seiner Mutter, gehorcht er schon durch sie dem Befehl, demzufolge im ganzen römischen Reiche eine Volkszählung vorgenommen werden sollte. Ebenso fügt er sich später allen Verordnungen der Herrscher und der Obrigkeiten; er fügt sich der Gewalt selbst dann, wenn sie mit der schreiendsten Ungerechtigkeit gegen ihn vorgeht, und nur selten öffnet er seinen Mund, um mit einigen Worten das mit Füßen getretene Recht und die Gerechtigkeit zu vertheidigen. Gewöhnlich erhebt er bloß durch sein majestätisches Stillschweigen Einsprache gegen die Verletzung seiner Rechte, und wird so gehorsam bis zum Tode, und selbst bis zum Tode am Kreuze (Br. a. d. Philip. II. 18). Nach einem solchen Beispiel wundert man sich nicht mehr, daß der heilige Paulus, ein römischer Bürger, den Gläubigen der Kirche von Rom schreiben konnte: „Jede Seele sei den höhergestellten Gewalten untergeben: denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott. Die es aber sind, sie sind von Gott gesetzt. Wer sich somit der Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes. Die sich aber widersetzen, werden ihr Strafurtheil empfangen. Denn die Oberen sind nicht da, um Furcht vor dem Guten, sondern um Furcht vor dem Bösen einzuflößen. Willst du aber, daß du die Gewalt nicht zu fürchten brauchest, so thue das Gute und du wirst Lob von ihr empfangen. Denn Gottes Dienerin ist sie Dir zum Guten. Wenn du aber das Böse thuest, dann fürchte; denn nicht vergebens trägt sie das Schwert. Denn Gottes Dienerin ist sie, Rächerin zum Zorne dem, der Böses verübt. Daher seid ihr aus Nothwendigkeit untergeben, nicht allein um des Zornes, sondern auch um des Gewissens willen (Brief an die Römer XIII. 1—6)."

„Es sind diese Worte des Apostels um so bemerkenswerther, weil sie nicht bloß die Pflichten der Untergebenen einschärfen, sondern auch die Pflichten der Herrscher, das heißt der Inhaber der Gewalt, deutlich kennzeichnen und so die gegenseitigen Verpflichtungen der Gewalt und derjenigen, die von ihr regiert werden, kurz zusammenfassen. Die Untergebenen sind also der Gewalt Gehorsam schuldig und zwar im Gewissen, weil sie von Gott kommt; allein dieser Gehorsam setzt voraus, daß die Gewalt in ihrer Ausübung nur als die Dienerin des Herrn sich erweist und daß sie das Schwert nur trägt, um die Sache der Gerechtigkeit und Wahrheit, das heißt, die Sache Gottes zu vertheidigen.

„Diese Grundsätze prägten der bürgerlichen Gewalt, indem sie dieselbe als die Statthalterin Gottes darstellten, den Charakter einer heiligen Weihe ein; zugleich aber hielten sie dieselbe innerhalb der von der Weisheit gezogenen Grenzen zurück und bewahrten sie, weil sie bloß als die Dienerin der ewigen Gerechtigkeit unter den Völkern sich erwies, vor der Gewalt- und Willkürherrschaft. Allerdings wurde dabei den Untergebenen die Pflicht des Gehorsams gegen die Gewalt auferlegt; allein, da sie in der Person der Inhaber der Gewalt Gott selbst gehorchten, so galt die Unterwürfigkeit gegen dieselben als etwas sehr Ehrenvolles. Auf diese Weise wurde das Gleichgewicht hergestellt zwischen der Macht der Herrscher und der Unterordnung der Unterthanen; auf diese Weise setzte sich das Christenthum in Einklang mit den zwei in der bürgerlichen Gesellschaft herrschenden Elementen, und zwar vollzog sich diese Umwandlung durch die Lehre und das Beispiel des Gottmenschen Jesu Christi."

Als fernere wohlthätige Folgen der christlichen Grundsätze in der Gestaltung der menschlichen Gesellschaft werden bezeichnet: Die Hebung der niedern Klassen und die Sorge für die Armen, die gewissenhafte Gerechtigkeitspflege und die Sicherung des Eigenthums, die Milderung der Härten des Gesetzes und der Staatssteuern, die Vermenschlichung des Völkerrechtes und des Krieges Diese Wohlthaten zusammenfassend, schließt das Hirtenschreiben mit folgenden Sätzen:

„Jesus Christus ist somit nicht bloß der Erlöser unserer Seelen, er ist auch der größte Wohlthäter der Menschheit: denn dadurch, daß er die Menschen, ungeachtet ihrer Verschiedenheit, hinsichtlich ihres Standes und Ranges, durch das Gefühl der Brüderlichkeit sich näherte und durch die Bande desselben Glaubens und derselben Liebe mit einander vereinigte, erweist er sich unstreitig als die Quelle jener wahren Civilisation, welche die Gesellschaft hebt und adelt.

„Jesu Christo, dem Fürsten des Friedens, diesem unsterblichen Könige der Jahrhunderte, der hienieden durch die Kirche, sein unfehlbares und unzerstörbares Organ, zu herrschen fortfährt, sei also Ehre und Ruhm, Macht und Preis; ihm gehöre unsere Liebe, unsere Dankbarkeit und unsere unerschütterliche Ergebenheit. Möge sein Reich, welches das Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens ist, sich immer mehr in unseren Herzen befestigen, möge es sich befestigen in allen Familien und in allen Flecken und Dörfern unserer Diöcese. Ja, möge die verhängnißvolle Zwietracht, und die aus derselben sich ergebenden unheilvollen Spaltungen auf immer aus unsern Thälern und Bergen verbannt bleiben, und möge dagegen Gott, der Urheber und Erhalter des Friedens, denselben in eure Herzen ausgießen und stets mit euch sein. Deus autem pacis sit cum omnibus vobis (Römerbr. XV. 35). Amen."

X Ueber geistliche Prüfungen im Kanton Luzern

Eine Correspondenz in vorletzter Nummer der Kirchenzeitung besprach die Eingabe in Sachen des Concurs-Examens, wie solches im Kanton Luzern abgehalten wird. Dieser Correspondenz gegenüber, mag es nicht unbillig erscheinen, auch die Anschauung des andern Theils, der die Eingabe befördert und unterschrieben hat, zum Ausdruck kommen zu lassen.*)

Mit dem Correspondenten in Nr. 12 bedauern auch wir das Mißverständniß einer früheren Correspondenz des Nidw. Volksbl., welche die Theilnahme und Nichttheilnahme an bewußter Eingabe auf prinzipielle Parteistandpunkte zurückführen wollte. Da übrigens jene

*) Anm. d. R. Wir geben auch dieser „Anschauung" bereitwillig Raum, weil sie zur Beleuchtung der Frage wesentlich beiträgt. In voller Gewißheit, daß von beiden Seiten nur das Beste angestrebt wird, hoffen wir auch zuversichtlich, daß die allfälligen Dissonanzen sich harmonisch lösen werden.

Correspondenz, wie augenscheinlich ist, von keinem in Sachen betheiligten Geistlichen herrührt und seitdem auch schon oft und scharf genug todtgeschlagen wurde, so dürfte man sich füglich damit beruhigen und aufhören, den Todten immer „noch tödter" zu schlagen.

Die Sammlung der Unterschriften hätte leicht eine größere Anzahl erreichen können. Allein es war nicht die Absicht und nicht die Zeit, eine auch nur annähernd allgemeine Betheiligung zu erzielen. Die Mitglieder des Redactionskomite's boten sie in dem Kreise ihrer Nachbarn umher, wie sie hiezu gerade die Gelegenheit fanden. So kam es, daß viele, die zum voraus die Eingabe zum Unterschreiben sich erbeten hatten, dieselbe zufolge äußerer zufälliger Umstände, nicht erhielten. Von anderen liefen nach der Circulation Reklamationen ein, die es bedauerten, daß ihre Gegend übergangen worden sei. Es genügte uns, eine Vertretung aus allen Altersklassen und sonstigen Categorien des kantonalen Clerus zu erstellen und so den Nachweis zu liefern, daß die ausgesprochenen Wünsche in allen Schichten der Geistlichkeit getheilt und gebilligt werden.

Was sodann den Inhalt der Adresse anlangt, so scheint jener Correspondent dieselbe nicht genau gekannt oder beachtet zu haben; denn er führt seine Beweise nach einer Seite hin und zu einem Ziele, wogegen jene Eingabe keinerlei „Anlauf" genommen hat. Derselbe argumentirt

1. mit den einschlägigen Vorschriften des hl. Carl Borromäus. Wir freuen uns aufrichtig, die Vertheidiger der Concordate von 1843 und 1806 auf diesem Wege zu finden und können die Versicherung geben, daß die Theilnehmer an der Eingabe dieselbe zurückziehen, ihren Zweck als erfüllt, ja überboten betrachten werden an dem Tage, an welchem der Herr Correspondent in dieser Richtung einen ernsten und wirksamen Versuch machen wird, die Grundsätze eines hl. Carl Borromäus auf den Pfrundbesetzungsmodus im Kanton Luzern zur Anwendung zu bringen. Insbesondere werden die Unterzeichner der Eingabe es willkommen heißen, wenn das Examen in jene Beziehung zum Bischof gebracht wird, die der verehrte Herr Correspondent andeutet, wenn nicht bloß das Examen, sondern auch die Voraussetzungen desselben, d. i. die theologische Ausbildung, wie das Ziel des Examens, die Besetzung der Beneficien, in jene lebendige und wirksame Verbindung mit der bischöflichen Auctorität gebracht werden wollen, in welcher sie nach dem großen Reformator der mailändischen und schweizerischen Kirche stehen sollen. Wie aber die Grundsätze dieses großen Heiligen, der mit solcher Kraft auf der stricten Durchführung der kirchlichen Canones bestund, der mit solcher Unerschrockenheit gegenüber allen Machthabern, mit solcher Entschiedenheit gegen die geistlichen Anhänger aller durch die Zeit „ehrwürdig" gewordener Ordnungswidrigkeiten auftrat, wie die Grundsätze dieses Mannes auf das kirchenpolitische System unseres Kantons, besonders auf diesen speciellen Fall angewandt werden wollen, das ist uns unbegreiflich. Denn einen Hintergrund, auf dem sich unsere Examensordnung wie unser ganzes Staatskirchenrecht sich ungünstiger abheben könnten, als gegenüber den Normen des hl. Carl, gibt es nicht. Oder hat etwa der hl. Erzbischof die Concurrenten, die vor ihm die Prüfung bestanden, zum spanischen Statthalter von Mailand geschickt, um sich von ihm erst über das, was der Bischof und seine Commission an dem Examinanden gefunden hatten, Zeugniß und legalisirenden Akt ausstellen zu lassen?

Zum Zweiten argumentirt die Correspondenz mit der Geschichte dieses Examens. Dieses Argument soll die concurrirende Thätigkeit der Staatsbehörde rechtfertigen. Allein unseres Wissens hat die Eingabe hingegen keinerlei Reclamation erhoben und keinerlei entgegengesetzten Antrag gebracht. Und hätte sie das gethan, so könnten wir in den angeführten Thatsachen keinerlei Gründe finden, die solchen Antrag als unberechtigt erscheinen lassen könnten. Denn die Umstände, welche vor dreihundert Jahren bestanden, mögen wohl damalige Einrichtungen stützen, aber nicht den Fortbestand desselben für alle Zeiten empfehlen. Was hat sich seitdem nicht geändert? Ist der Staat noch derselbe? Wir haben es mit einem Staat zu thun, dem durch die Bundesverfassung verboten ist, eine Staatskirche und eine Staatsreligion zu haben. Die neue Bundesverfassung hat nur Individuen und diesen garantirt sie Gewissensfreiheit. In Consequenz dieses Grundsatzes erkannte sich der Staat für incompetent, von sich aus den Religionsunterricht für Kinder anzuordnen und in seinem Schulplan zu dulden. Wir anerkennen diese Consequenz und die zwingende Gewalt des neuen Bundesrechts. Aber vielen will es auffallend erscheinen, wie der Staat, der den Kindern gegenüber seine Mitwirkung zum Religionsunterricht versagt, den Theologen gegenüber nicht bloß eine concurrirende, sondern sogar eine die bischöfliche Auctorität ausschließende Competenz besitzen kann, wie derselbe Staat, welcher vor dem Katechismus in so ehrerbietiger Ferne stehen bleibt, dann doch Dogmatik und Moral lehren und die hl. Schrift auslegen kann.

Aber die vom Correspondenten angezogenen Verhältnisse haben sich nicht bloß auf Seite des Staats, wenn auch gegen dessen Willen, geändert, sondern ebenso auf kirchlicher Seite. Jene Sorge des Staates für das Examen war mitbedingt durch den entfernten Sitz des Bischofs in Constanz. Aber ist denn dies heute noch der Fall? Wenn aber der Bischof jetzt innerhalb der Schweiz, sei es in der Nachbarschaft oder in Mitte des Kantons Luzern, residirt, wie können also jene Gründe aus dem fernen Bischofssitze fort und fort wirksam erhalten werden, wie können alle Einrichtungen festgehalten werden, die aus bald verschollenen Zuständen „grauer Vorzeit" ihre Berechtigung zogen?

Auch seit den Zeiten des seligen Bischofs Salzmann hat sich auf beiden Seiten Wesentliches geändert. Denn obige Veränderungen auf Seite des Staates wie des Bischofs haben ja zum größten Theil erst in der Zwischenzeit Platz gegriffen.

Das sind unsere negativen Gründe gegenüber den Reflexionen des Herrn Correspondenten. Einen Versuch, unsere positive Begründung der gemachten Anträge zu widerlegen, hat er so wenig wie andere gemacht. Wir behalten uns vor, auf dieselbe zurückzukommen und erlauben uns für heute nur noch die Bemerkung, daß gegenüber der großen Anzahl der Theilnehmer an der Eingabe, Geistlichen aus allen Ständen und Altersklassen, es für Collegen besser gethan wäre, die Sache ganz collegialisch zu behandeln. Innerhalb des Staates wie der Kirche haben wir das Petitionsrecht, und die Kenntniß der bestehenden factischen Verhältnisse wie der kirchlichen Grundsätze, sowie das kirchliche Interesse wird keine Person und kein Personenkreis für sich allein in Anspruch nehmen wollen.

Fliegende Blätter für die Geistlichen.

—

4.

Der Priester, wo immer er als solcher auftritt, ist der Diener und Stellvertreter Jesu Christi. II. Cor. 5, 20 „So halte uns Jedermann für Diener Christi und Ausspender der hl. Geheimnisse Gottes." I. Cor. 4, 1. Welch' erhabene Bestimmung und Aufgabe!

Am deutlichsten und ehrwürdigsten tritt aber Christi Stellvertretung am Priester hervor in der Darbringung des hl. Opfers, der Spendung der hl. Sakramente und der Verrichtung der übrigen kirchlichen Funktionen. Da ist er Lehrer, Priester und König zugleich. Angethan mit den hl. Gewanden, ausgerüstet mit göttlichen Vollmachten und aus- und abgesondert vom Volke im Chore erscheint er in der That als ein anderer Christus und wird auch als solcher vom gläubigen Volke betrachtet.

Priester, Diener Gottes, erachte und fühle dich selbst auch als solcher! Tritt nie an den Altar, spende nie ein hl. Sakrament, nimm nie eine kirchliche Funktion vor, du seiest denn im Stande der Gnade. Bereite dich auf jede kirchliche Funktion würdig vor. Halte dich gewissenhaft an die von der Kirche vorgeschriebenen Formen und Materien, Kleidung, Rituale und Benedictionale. Aenderungen darfst du dir hierin keine eigenmächtig erlauben. Funktionire mit Andacht und Würde. In diesen beiden Dingen zeigt sich dein Glaube an die

Heiligkeit der Handlung, deine religiöse Ueberzeugung und deine Liebe zu Gott. Wehe dir, wenn deine Würde- und Andachtslosigkeit vom geraden Gegentheile zeugten und du dadurch das Volk ärgern und um seinen Glauben und kindlich frommen Sinn bringen solltest! Sancta sancte tractanda sunt. Vergiß das nicht, o Priester!

Priester mit Würde und Andacht celebriren und funktioniren sehen, ist eine wahre Freude, ein erhabener Genuß, ist die eindringlichste und überzeugendste Predigt und die verständlichste Erklärung der katholischen Liturgie. Aber Priester ohne Andacht und Würde und mit Hintansetzung und Verstümmlung der kirchlichen Riten und Ceremonien celebriren und functioniren sehen, preßt jedem katholischen Priester Thränen aus und ist eine Verhöhnung des Göttlichen.

Si quis dixerit, receptos et approbatos Ecclesiæ catholicæ ritus in solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni aut sine peccato a ministris pro libitu omitti aut in novos alios per quemcunque ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit. Conc. Trid. sess. 7, c. 19.

* * *

Die schönste, lehrreichste und rührendste Woche des Jahres für Priester und Volk ist die heilige oder Charwoche. Mehr denn je erscheint da der Priester als Christi Stellvertreter. O daß doch alle Priester den Geist dieser Woche erfaßten! O daß doch alle Priester mit Ordnung und Andacht die vielen und theilweise complicirten Functionen dieser Woche verrichteten!

Jeder wahrhaft fromme Priester wird daher die während dieser Woche vorgeschriebenen kirchlichen Ceremonien vorher durchgehen, einstudiren und selbe mit seinem Ministranten, dem Meßmer und allen denen, die sich damit zu bethätigen haben, fleißig einüben. Wie manche Confusion wird alsdann öffentlich unterbleiben! Welche Erbauung dann für das Volk!

Unterlassen, abkürzen und abändern darf er von all' dem, was kirchlich vorgeschrieben ist, nichts, wohl aber darf und muß er, was die äußere Feier anbetrifft, sich seinen Verhältnissen und Kräften akkommodiren. Um die ganze kirchliche Liturgie der Charwoche durchzuführen, bedarf es eines großen Aufwandes von Kräften; mit einem Organisten, der nicht einmal lateinisch lesen kann, einem linkischen Meßmer oder zwei oder vier Chorknaben läßt sich dieß nicht machen. Darum glauben wir: besser das Unmögliche nicht versuchen, besser ohne Sang und Klang, still betend das Volk erbauen, als durch Confusion, gedankenloses Hin- und Herrennen, durch Rufen, Schreien, Corrigiren und Aufbegehren das Volk ärgern und die kleinen Buben, wie wir's selbst schon gesehen haben, amüsiren. Was gesungen oder solemnisch ausgeführt werden kann und soll, werde besonders dem Organisten und den Sängern genau bezeichnet, das Uebrige verrichte der Priester im Stillen.

* * *

Insbesondere erlauben wir uns, die Charwoche betreffend, folgende Bemerkungen:

1. Am Palmsonntage dürfte sich die Predigt beim Vormittagsgottesdienste auf eine kurze Erklärung der Bedeutung der Palmsegnung und eine eindringliche Einladung an das Volk zur Theilnahme an dem Gottesdienste während der Charwoche beschränken. Ehemals wurden die drei letzten Tage der Charwoche vom Volke wie Feiertage gehalten — und jetzt? — Die Palmsegnung mit Incens ist vorgeschrieben und überall üblich — ließe sich die Palmvertheilung und die Procession nicht auch überall einführen? Die Sache müßte nur vorher dem Volke erklärt werden, was ja die Kirche sehnlichst wünscht.

Die Palmsegnung darf nur von dem Priester vorgenommen werden, der unmittelbar darauf die hl. Messe liest. Das Allerheiligste, aus was immer für einem Grunde es ausgesetzt ist, — außer dem 40stündigen Gebete, muß während der Palmsegnung und Procession reponirt werden. Im letzteren Falle ist die Palmsegnung auf einem Seitenaltare vorzunehmen und die Procession zu unterlassen. S. R. C. 17. Sept. 1822.

2. Fer. II, III. und IV. muß die Ferialmesse genommen werden, und sind Messen de Requiem strengstens verboten. Wir machen hierauf aufmerksam mit Grund, gestützt auf Erfahrung.

3. Wo der Pfarrer nicht über hinreichende Kräfte verfügt, unterlasse er lieber die solemne Abhaltung der Mette während den 3 letzten Tagen dieser Woche und halte mit dem Volke irgend welche andere Andacht zum bittern Leiden und Sterben Jesu ab. Er erbaut dadurch mehr.

4. Am Gründonnerstag ist der Meßritus der gewöhnliche. Das Crucifix auf dem Altare sei weiß — nicht blau — verhüllt. Mit dem Gloria verstummen Glocken und Cymbaln. Nur Ein Priester darf an diesem Tage celebriren, was vielerorts nicht beobachtet wird; alle übrigen Cleriker empfangen aus der Hand des Celebrirenden die heil. Communion. Nur wenn ein Festum de præcepto auf diesen Tag fällt, sind neben der Einen feierlichen Messe andere Messen erlaubt, damit die Gläubigen das Kirchengebot erfüllen können. S. R. C. 31. Jul. 1821.

Am Ende der Messe muß das Allerheiligste aus dem Tabernakel entfernt und processionsweise an einen dazu bestimmten geeigneten Ort gebracht werden. — Hierauf folgen Vesper, Entblößung der Altäre, nur das Kreuz und die Leuchter verbleiben, und die lotio pedum, wo sie noch üblich und möglich ist.

5. Der Ritus der Missa præsanctificatorum am Charfreitage ist im Meßbuche genau angegeben und durchaus nicht schwer oder verwirrend, nur muß es vorher durchsehen werden. — Die Monitio pro imperatore ist ganz wegzulassen, S. R. C. 7. Dec. 1844, und eine andere pro republica wohl kaum zu substituiren. Oder? — Die Kreuzentblößung und Adoration desselben geschehen nach Vorschrift des Meßbuches. Die s. g. heiligen Gräber und die Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes in denselben sind, wo die Bischöfe es toleriren, erlaubt. Nach römischem Ritus ist dieß zwar nicht.

5. Das Feuer zur Feuersegnung am Charsamstage soll aus einem Kiesel geschlagen werden; die Osterkerze und die übrigen Lichter in der Kirche sollen von diesem gesegneten Feuer angezündet werden.

Die Osterkerze sollte aus weißem Wachse sein, und muß alljährlich erneuert werden. Die Segnung einer schon geweihten und gebrauchten Osterkerze ist nur dann erlaubt, wenn sie ihrem größten Theile nach erneuert worden. Wird nicht überall beobachtet!

Die Prophezeiungen gehören zur vormittägigen Charsamstagsfeier, bilden einen integrirenden Theil derselben und dürfen daher weder ausgelassen, noch, wie da und dort geschieht, zu Hause privat vom Priester gelesen werden.

Die Taufwasserweihe findet nur in Pfarrkirchen statt. Dieselbe ist (ebenso auch zu Pfingsten) vorzunehmen, auch wenn mit dem vorhandenen Wasser noch Niemand getauft worden wäre. Das Catechumenen-Oel und Chrisma, welches vom vorhergehenden Jahre noch übrig ist, wird in der Lampe des ewigen Lichtes, die Baumwolle mit dem aufgesogenen Oele über dem Sakrarium verbrannt. Beide hl. Oele dürfen und müssen aufbewahrt werden, bis das neugeweihte Oel angekommen ist. — Zur Taufwassersegnung darf nur neugeweihtes Oel angewendet werden; ist daher dasselbe noch nicht vorhanden, so wird die Weihe wie gewöhnlich vorgenommen und das Oel später dem Wasser beigemischt. S. R. C. 12. Apr. 1755.

Am Charsamstage darf nur eine und zwar nur die feierliche Messe gelesen werden, selbst wenn ein Fest de præcepto darauf fiele. S. R. C. 31. Jul. 1821.

In den drei letzten Tagen der Charwoche darf das hochheilige Sakrament nur als Wegzehrung zu den Kranken getragen werden. Der Segen mit demselben wird nur den Kranken, sonst Niemand ertheilt. Im Zimmer des Kranken wird an dem Ritus nichts geändert. S. R. C. 15. Maj. 1745.

Je eifriger der Priester in der hl. Fasten seine Pflichten erfüllt hat, um so freudiger und erhebender ertönt dann von seinen Lippen das Alleluja.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

S. **Schweiz.** Die Zeitungen haben berichtet, daß die Wahl P. Leo's XIII, dem Bundesrath von der apostolischen Nuntiatur in Paris durch Vermittlung des dortigen schweizerischen Ministers angezeigt worden sei. Wir haben Grund anzunehmen, daß diese Angabe nicht genau ist und daß der Bundesrath die Wahlanzeige durch Msgr. Agnozzi, den frühern päpstlichen Geschäftsträger in der Schweiz erhielt, welcher dermalen in Rom residirt und vom hl. Vater noch fortwährend mit der Führung der auf die Schweiz bezüglichen Geschäfte betraut ist.

— Nichts kommt uns abgeschmackter vor, als roher Bauernstolz. Damit bezeichnen wir natürlich nicht blos die Arroganz im Bauernkittel, sondern auch und ganz besonders diejenige solcher, die vom Volke auf die grünen Rathssessel erhoben, den «Odor agri pleni» nicht zurückgelassen haben.

Während sogar Preußen und Rußland, von der barbarischen Türkei gar nicht einmal zu reden, glaubten, Sitte und Anstand erfordere, daß sie das päpstliche Schreiben auf honette Weise beantworten, soll sich unser schweizerischer Bundesrath damit begnügt haben, den Empfang dieses Schreibens zu bescheinigen. Da tritt offenbar der Flagranzodor noch sehr stark hervor. Nun! trösten wir uns mit dem Gedanken, daß unsere Regierungen und Behörden sich nicht zum ersten Mal lächerlich gemacht und blamirt haben. Einmal mehr oder weniger — kommt auf eins heraus.*)

— Der schweiz. Bundesrath hat den Recurs der 3 jurassischen Pfarrer Fründ, Bindy und Sautebin (s. unten) unter folgender Motivirung abgewiesen: 1. Der Hirtenbrief Lachat's zum päpstlichen Jubiläum war nach Form und Inhalt ein bischöflicher Erlaß. 2. Vor Veröffentlichung eines bischöflichen Erlasses muß laut bernischem Gesetz eine Bewilligung der bern. Regierung eingeholt werden. Uebrigens wurde Lachat im Kanton Bern abgesetzt, und er hat dort keine bischöfliche Funktionen mehr auszuüben. Die letztere Verfügung wurde durch Abweisung eines dagegen erhobenen Rekurses im November 1877 von der Bundesversammlung als „berechtigt" anerkannt. 3. Daß die Verlesung des Hirtenbriefes in den privaten Cultuslokalen erfolgte, ändert hierin nichts, da auch dafür das bernische Cultusgesetz von 1875 gilt, welches nicht „im Widerspruch steht" mit Art. 50 der Bundesverfassung, weil es nur „die öffentliche Ordnung" sicheren will, indem es auch die Cultushandlungen der nicht vom Staate anerkannten Confessionen einschränkt. 4. Der bernische Richter hat zu bestimmen, welche Strafe über eine Verletzung des Art. 4 jenes Gesetzes zu verhängen ist. —

Die allg. Schweizer-Zeitung bemerkt hiezu: „Unsere Freiheit wächst mit Riesenschritten."

Wir bedauern, daß die drei Pfarrherren sich der Gefahr aussetzten, der bern. „Gerechtigkeit" zu verfallen. Wenn man unter Sch. lebt, muß man die Taschen zuschließen. Wir anerkennen aber ihren Muth und ihren Pflichteifer, sich in ihren Verrichtungen durch eine recht- und ehrlose Gesetzgebung nicht beirren zu lassen. Trotz aller legalen Schuftereien — wir werden dies immer und immer wiederholen — ist Eugenius Lachat noch immer der rechtmäßige Bischof des katholischen Jura; seine Absetzung ist und bleibt ein Justizmord, und die Aufhebung des Bisthumsverbandes und des Verkehrs mit dem rechtmäßigen Bischof ist den Jurassiern gegenüber ein schreiender Vertragsbruch. Bei aller Achtung vor der Landesregierung und den „Schranken der öffentlichen Ordnung" wird der Katholik, zumal der freigeborne Schweizer es nie ertragen, daß es von der Bewilligung einer Regierung abhange, ob sein Bischof zu ihm sprechen dürfe oder nicht, und er wird es als eine Ehrenkränkung gegen ihn selbst ansehen, wenn man seinem Bischof die ehrlose Zumuthung macht: man müsse seinen Erlassen gegenüber auf der Hut sein, daß er die „öffentliche Ordnung" nicht störe. Fort mit dieser elenden Zwängerei!

Es ist doch rühmlich für den schweizerischen Bundesrath, Wache zu halten bei dem Unrath der bernischen Kirchenordnung und da Fliegen zu fangen, während durch die Justizfrevel gegen die Katholiken in Bern und Genf Sittlichkeit, Ordnung und Friede im ganzen Vaterland auf's Tiefste verletzt werden!

*) Die Ausdrücke unseres Herrn Mitarbeiters sind stark. Verhält sich aber die Sache so, wie er annimmt, so kann es nur dazu beitragen, die ohnehin geschwächte Achtung vor der Majorität des Bundesrathes noch mehr herabzudrücken.

Aus den Kantonen.

Solothurn. „Jetzt (nach der Papstwahl) muß, vielleicht selbst zu Grenchen, für oder gegen die Unfehlbarkeit Stellung genommen werden", diese Aeußerung des Reformers Bitzius in seinem Humbug-Artikel: „Christkathol. Kirche" („Bund", Nr. 77), fiel uns auf. Es ist seitdem in Grenchen wieder etwas gegangen. Die Soloth. Zeitung vom 13. März bringt folgende Corresp. dorther:

„Durch Ueberrumpelung des hiesigen Gemeinderathes haben es einige Heißsporne, denen der Friede unserer Bevölkerung von jeher zuwider, dahin gebracht, daß derselbe in seiner außerordentlichen Sitzung vom 28. d. (wozu merkwürdigerweise die Traktanden nicht einmal angegeben waren) den Altkatholiken, gestützt auf eine eingereichte Petition, die Abhaltung eines österlichen Gottesdienstes in hiesiger Pfarrkirche gestattete.

„Für diesen Beschluß sollen 8 Gemeinderäthe gestimmt haben, worunter 4 Protestanten [in der nächsten Nummer wurde dies dahin berichtigt, daß Hr. Müller-Bridel sich des Stimmens enthielt]! Glaubt denn vielleicht unser hochweise (?) Gemeinderath, der Beschluß der Kirchgemeinde vom 13. Januar abhin existire nicht mehr, oder maßt sich derselbe an, über der Kirchgemeinde zu stehen?

„Wir wollen sehen, was unsere Grenchner zu diesem unbefugten Vorgehen sagen. Wenn man den Krieg wieder heraufbeschwören will, kann man ihn haben!!"

Luzern. Etwas Weiteres von Okenfuß. Aus Baden wird berichtet: Der wegen Betrugs in Untersuchung gezogene und verhaftete Franz Xaver Okenfuß von Grießheim, genannt der „heilige Franz", sammelte seit mehreren Jahren Anhänger um sich, denen er vorspiegelte, Erscheinungen und Offenbarungen, Verkehr mit den Seelen im Fegfeuer zu haben u. dgl. Nebenbei wußte er das Vermögen seiner Verehrer und Verehrerinnen — man versichert, zusammen etwa 50,000 Mark — in seine Verwaltung zu bringen. Die Ermahnungen und Warnungen der Geistlichen fanden bei der Gesellschaft keine Berücksichtigung mehr. Dem Vernehmen nach ist der nichtswürdige Schwindler bereits vollkommen geständig und entschuldigt sich nur damit, daß ihn der „Hochmuth" verführt habe, daß es aber nicht so weit gekommen wäre, „wenn die Menschen nicht so eckelhaft dumm wären."

(Aus Bad. Beobachter Nr. 72, 1878.)

Bern. In Pruntrut arbeitet man seit Wochen daran, die Kapelle des Collegiums, wo der katholische Cult seit der Verfolgung nicht mehr gefeiert wurde, in eine Freimaurerloge zu verwandeln. Dieser Scandal, der jeden ehrlichen Menschen empört, vollzieht sich sogar mit der Zustimmung des Verwaltungsrathes der Kantonsschule. Nun, wenn's Zeit ist, wird es auch wie auf dem bekannten Bilde heißen: „Fortsetzung folgt", und die Eindringlinge den Fußtritt erhalten, den sie andern gegeben.

Aus dem Jura. Glücklich ein Volk, das weise Regenten hat! Dies Glück besitzt offenbar die Schweiz und speziell der Kanton Bern. Den Beweis hiefür lieferte jüngst der hohe, weise Bundesrath selbst, indem er den Recurs der Priester Fründ, Bindy und Sautebin als unbegründet abwies, in welchem sie sich gegen einen Spruch der sprüchwörtlich gewordenen Berner Richter an diese oberste Landesbehörde gewendet. Diese drei Deliquenten hatten zur Zeit in ihren Privatversammlungsorten aus einer Zeitung (semaine religieuse) das Fastenmandat des Bischofs Lachat vorgelesen und wurden dafür von den unparteiischen Bernerrichtern zu je 200 Fr. Buße und Kosten verurtheilt, weil sie — hört! — „bi-

schöfliche Functionen" ausgeübt! Ehre dieser unergründlichen Weisheit unserer Richter und unserer obersten Landesbehörde! Solche Weisheit findet sich nur in der Schweiz und in — Preußen!

— Katholische Bürger von Montignez weisen entschieden die höchst zweifelhafte Ehre zurück, die ihnen von Mitbürgern erwiesen wurde, indem sie dieselben in den Kirchenrath gewählt. — Ihrem Beispiele folgten Bürger von Rennendorf, von Buix und Boncourt in einem Schreiben an den Bischof von Basel. „Sie wollen nicht in dem Ding sein."

— Pastor Spiro, nicht Spiritus, der sich in die katholische Kirche von Pruntrut eingenistet, fühlt sich verpflichtet kund zu thun, daß die Ehe des Apostaten Marsanche in Noirmont von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz anerkannt und eingeschrieben worden sei. Damit will er den Beweis liefern, daß in Frankreich die Ehen der abgefallenen Priester als gültig anerkannt werden, wider eine gegentheilige Behauptung von Seite der Katholiken.

Das „Pays" zündet dem hochweisen Herrn Pastor ordentlich heim, indem es ihm in's Gedächtniß zurückruft, daß Marsanche gar kein französischer Priester sei, daß derselbe vom reinen Bischof Reinkens geweiht, diese Weihe aber in den Augen der Katholiken gerade so viel Werth und Gültigkeit habe, als die Ehe eines Geistlichen (?). Frankreich gelte also Herr Marsanche durchaus nicht als Priester, sondern als Laie, und für einen solchen bestehe in dieser Hinsicht natürlich kein Hinderniß, so wenig als für einen protestantischen Pastor. Also, Herr Spiro, stecken Sie Ihre Flöte nur ganz gemüthlich wieder ein; denn Sie beweisen nur, was Sie nicht beweisen wollten.

Aargau. Aus dem Culturkanton vernehmen wir, nach den Vorgängen im Taubstummen-Institut zu Aargau, wieder zwei neue Illustrationen der „modernen" Erziehungsweise: eine von einem Lehrer, der sich in der Schule benimmt und ausdrückt, wie es kaum der roheste Mensch thun würde, dabei aber auf Kopfhänger und Bischöfe schmäht (Botschaft, Nr. 39); eine zweite von dem Oberlehrer und Altkatholikenhaupt Gersbach in Zuzgen, der wegen sittlicher Vergehen mit Schultöchtern in amtlicher Untersuchung ist.

Es ist da in Schule und Kirche mächtig viel aufzuräumen, auszufegen, neu zu bauen. Unsäglich viel Böses ging aus dem Aargau über die ganze Schweiz aus, und leider waren es nicht bloß Fremde, die es hereinbrachten, auch Katholiken halfen dazu. Wann wird ein reinigendes und wärmendes Frühlingswehen das zahlreiche und begabte katholische Volk dieses Kantons durchdringen, um sich selbst eine würdigere Stellung zu gewinnen und den Gesinnungsgenossen in andern Kantonen die starke Hand zu reichen?

— Der unermüdliche Geschichtsforscher, Hochw. Hr. Stiftspropst und Domherr Huber in Zurzach, erfreut uns wieder mit einer neuen Gabe seines Talentes und Fleißes: „Die Regesten der ehemaligen St. Blasier-Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau" (Luzern, Gebr. Räber, 1878). Er nennt die Schrift einen Beitrag zur Kirchen- und Landesgeschichte der alten Grafschaft Baden; sie ist aber mehr als das: werthvolle Mosaikstifte zum dauerhaften Gemälde jener Zeiten überhaupt und der vielfachen Berührungen des Klosters St. Blasien mit dem schweizer. Vaterland. Hr. Huber verwendet seine unfreiwillige Muße auf's Beste; wir möchten dem hochverdienten Manne die Gelegenheit wünschen, Geschichte machen zu helfen, nicht bloß zu schreiben.

St. Gallen. „Hab' meine Freude dran!" Die altkatholischen Wühler und Heuchler finden hier Männer, die es nicht bloß über sich herab regnen lassen, sondern die Spritzen nehmen und umkehren.

Sonntag den 24. März tagte der Katholiken-Verein der Stadt St. Gallen, gegen 400 Männer. Nach mehreren sachbezüglichen ausgezeichneten Vorträgen beschloß die Versammlung einstimmig, folgende öffentliche Erklärung durch die Presse bekannt zu machen:

„In der St. Gallischen Presse der letzten Wochen und Monate wurden in der Angelegenheit der Gründung einer sog. „kathol. Kirchgemeinde St. Gallen mit der Galluskirche" von deren Urhebern folgende Behauptungen aufgestellt:

1) „Die Gründung einer „katholischen Kirchgemeinde St. Gallen mit der Galluskirche habe mit dem Dogmen der Kirche und mit dem Altkatholicismus nichts zu thun" (s. „Tagbl. der Stadt St. Gallen" Nr. 31 1878);

2) ein Katholik könne trotz Leugnung bestimmter Glaubenssätze der kath. Kirche dennoch Glied dieser Kirche und vollberechtigter Nutznießer aller Rechte eines wahren Katholiken sein (s. Tagbl. Nr. 56 1878);

3) für den Fall, daß der Beschluß des Regierungsrathes von St. Gallen vom 30. Januar 1878 durch den Gr. Rath bestätigt werde, seien sämmtliche Katholiken der Stadt St. Gallen, ungeachtet ihrer schriftlichen Gegenerklärung zu Handen der kompetenten Behörden gezwungen, Mitglieder der neugegründeten altkatholischen Kirchgemeinde zu sein und als solche alle Pflichten mitzutragen, somit auch Kirchensteuern zu bezahlen, wenn sie nicht ausdrücklich aus dem Schooße der katholischen Kirche austreten (siehe „St. Galler-Ztg." Nr. 59 1878);

4) allen katholischen Stadtbewohnern, die zur angestrebten altkatholischen Kirchgemeinde nicht angehören wollen, müsse „Freiheit und Selbstständigkeit" abgesprochen werden (s. Tagbl. Nr. 56 1878);

5) die kathol. Kirche lehre „vernunftwidrige, sittenlose und staatsgefährliche" Glaubenssätze und die treuen Katholiken, welche dieses glauben, seien deßhalb „vernunftlos", „ohne Verstand und Vernunft und Feinde des Vaterlandes" (s. Tagbl. Nr. 56 1878).

Gegenüber diesen unwahren, rechtswidrigen, ehrverletzenden und den konfessionellen Frieden störenden Behauptungen glauben die versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen nicht schweigen zu dürfen, sondern es ihrer Ehre, ihrer Kirche, der Wahrheit und dem Rechte schuldig zu sein, gegen derartige öffentliche Beschimpfung auch öffentlichen Protest zu erheben.

Die versammelten Katholiken der Stadt St. Gallen erklären deßhalb

1) ihren tiefen Abscheu gegen das unredliche, trügerische Vorgehen von Seite der altkatholischen Führer, um eine altkatholische Sektengemeinde zu Stande zu bringen;

2) sie weisen mit Entrüstung den Vorwurf zurück, wonach all' jenen Katholiken der Stadt St. Gallen, die zur neuen sogen. katholischen Kirchgemeinde nicht gehören wollen, Freisinn und Selbstständigkeit abgesprochen und ihnen Betrug und Ueberlistung Anderer vorgeworfen wird;

3) sie protestiren feierlichst gegen die der katholischen Kirche gemachte Anschuldigung, als lehre sie Grundsätze, welche „vernunftwidrig, sittenlos und staatsgefährlich" seien;

4) sie erklären wiederholt, daß sie nicht nur zur angestrebten „altkatholischen Kirchgemeinde St. Gallen mit der Galluskirche" nicht gehören wollen, sondern nöthigenfalls mit allen gesetzlichen Mitteln für den Fortgenuß ihrer bisherigen kirchlichen Privilegien den öffentlichen Schutz verlangen;

5) sie bezeugen öffentlich, daß sie es in Bezug auf den dogmatischen Standpunkt mit einem alten freisinnigen St. Galler halten, und sagen mit ihm: „Gott behüte uns und unsere Kinder vor dem Streben nach einer andern Freiheit, als wir und Tausende sie im Katholicismus und zwar im päpstlichen genießen."

St. Gallen, den 24. März 1878.

Die Versammlung des Katholiken-Vereins der Stadt St. Gallen."

— Ueber den St. Gallischen Pius-Verein in Wyl, den 25. März, wollen wir unserm geehrten Hrn. Correspondenten nicht vorgreifen, sondern ihm ein gutes Plätzlein in Nr. 15 reserviren.

Aus Genf. Nun ist es aber endlich einmal gründlich fertig mit der katholischen Kirche in Genf; nämlich wenn das Revisionsprojekt des Genfer Großen Rathes angenommen wird (?!). Ein Abschnitt dieses Projektes wird dann lauten:

„Die katholischen Gemeinden des Kantons bilden einen Theil des christkatholischen Bisthums der Schweiz, jedoch innerhalb der Schranken der genferischen Gesetzgebung. Der Bischofssitz darf nie nach Genf verlegt werden."

Dieser Großrathsbeschluß erinnert uns an die großartigen Beschlüsse der weiland provisorischen französischen Regierung mit dem Helden Gambetta an der Spitze. Da wurde auch feierlich beschlossen und verkündet: die Preußen seien aus dem ganzen Lande zu vertreiben und kein Fuß breit Land an dieselben abzutreten von der einen und untheilbaren französischen Republik. — Solche Beschlüsse haben praktisch einen ungeheuern Werth, wie die Erfahrung lehrt. Die Genfer Helden haben, wie aus ihrem Beschluß hervorguckt, so gar Angst vor dem Cadaver des Nationalbisthums und es darf sich nur sofern rühren, als ihm die Genfer nicht Hände und Füße fesseln; zudem darf sich ein Nationalbischof niemals träumen, in der Calvinsstadt seinen morschen Stuhl auf-

zurichten. Ueberflüssige Angst! Hat der Nationalbischof in Bern abgehaust, so dürfte dies wohl für die ganze Schweiz der Fall sein, denn welche Salbe sollte für den altkatholischen Haarwuchs etwas nützen, wenn der Bärenschmalz nichts vermag!

Die Widerrufe der hinterlistig betrogenen Katholiken haben noch nicht aufgehört, so widerruft ein Herr Christin, Celestin, ja sogar der Maire Marechal von Aire-la-Ville, daß selbst dem Genfer Journal die Sache höchst verdächtig vorkommt, und es einer Untersuchung ruft.

Die Folgen der religiösen Anarchie in Genf beginnen sich bereits auf das bürgerliche Gebiet zu erstrecken. Das ist ja begreiflich, wo Gesetzesverachtung und Hohn gegen die heiligsten Rechte eines Volkes ungestraft verübt wird, da muß auch schnell die bürgerliche Freiheit leiden und unterdrückt werden. Ein Hr. Geomier-Brunereau, ein geborner Franzose, aber in Genf niedergelassen, stand bei Carteret in Verdacht, er habe in französischen Blättern die traurige und nur zu wahre allgemeine genferische Krisis ausgeschwatzt. Flugs bekam er ein Ausweisungsedikt: „weil sein Benehmen die Interessen des Landes und die Sicherheit des Staates angreife.“ Die Genferregierung berief sich hiebei auf das Gesetz vom 9. Februar 1844. Dies Gesetz ist nun aber gar nicht mehr in Kraft, sondern wurde schon 1846 abrogirt. Noch mehr, die eidgenössische Verfassung von 1848 und noch mehr die von 1874 nimmt dem Staatsrath jede oberheitliche administrative Gewalt. Es gibt keine souveräne Kantone mehr. Einzig der Bundesrath hat zu beurtheilen über das, „was die Interessen des Landes und die Sicherheit des Staates gefährdet.“ Dem Staatsrath eines Kantons steht nur Befugniß zu gegenüber einer Persönlichkeit aus einem Lande, das mit der Schweiz durch keine Verträge verbunden ist. Der Betroffene ist aber ein Franzose, dessen Schriften in Ordnung sind. Er hat nach dem Vertrage mit der Schweiz das Recht, sich ganz beliebig in einem der Kantone niederzulassen. Wir wollen sehen, was der Bundesrath thun wird; handelt es sich ja hier doch nicht um einen Schweizerbürger, Namens Mermillod, sondern nur um einen französischen Publizisten, der aber allerdings eine bessere Schutzmacht an Frankreich hinter seinem Rücken hat, als Mermillod an den papierenen Verfassungsartikeln der schweizerischen Eidgenossenschaft.

✠ **Aus und von Rom** (1. April). Am 28. März hat das Consistorium stattgefunden und P. Leo XIII. hat in seiner ersten Allocution feierlich ausgesprochen, daß er im Geiste des großen Pius IX. das Pontificat verwalten werde. Wir werden den vollständigen Text mittheilen und bemerken hier nur, daß P. Leo XIII. durch seine Allocution jeden angeblichen Zweifel über seine Stellung zum Kirchenstaat-Raub gehoben hat. — Nachdem Er die Größe des Pontificats Pius IX. und dessen Tugenden gepriesen, beklagte er die allgemeine traurige Lage der bürgerlichen Gesellschaft und der katholischen Kirche, namentlich aber diejenige des heiligen Stuhles, „welcher, auf gewaltthätige Weise der weltlichen Macht beraubt, nicht den vollen freien und unabhängigen Gebrauch von seiner Gewalt machen könne.“

P. Leo XIII. machte hierauf in seinem ersten Consistorium die von Pius IX. begonnene Wiederherstellung der Hierarchie in Schottland zur vollendeten Thatsache, indem er die Bischöfe für die neu errichteten Bisthümer ernannte. Ueberdies erwählte er 2 Bischöfe für Amerika, und 7 in partibus infidelium und bezeichnete den Cardinal Di Pietro als Camerlengo. Auch legte P. Leo XIII. in diesem Consistorium das Glaubensbekenntniß ab und leistete den Eid auf die apostolischen Constitutionen.

Die Encyklika an die katholische Welt mit dem Jubelablaß wird erst im Laufe dieses Monats publizirt werden. Was die Schreiben betrifft, welche Papst Leo XIII. an verschiedene Regierungen gerichtet haben soll, um Versöhnungen einzuleiten und welche die liberale Presse in ihrer Weise verwerthet, so wird aus guter Quelle Nachfolgendes bemerkt.

Grundsätzlich ist die römische Curie so schweigsam, wie keine andere. Wenn diplomatische Aktenstücke, Briefe 2c. von Rom aus veröffentlicht werden sollten, so kann die Welt lange warten, da die Curie sich dazu nur versteht, wenn die Umstände es gebieterisch fordern, wie z. B. bei dem Streite mit dem russischen Vertreter Urussoff. Der Brief, welchen der hochselige Papst Pius IX. nach Erlaß der Maigesetze an den deutschen Kaiser schrieb, sowie die Antwort des Kaisers wurden nicht von der Curie, sondern von der preußischen Regierung veröffentlicht. Von Seiten Roms ist auf das Antwortschreiben des Kaisers eine Erwiderung eingegangen; aber die preußische Regierung hielt es nicht für gerathen, auch diese Erwiderung zu veröffentlichen; die Curie theilte das Aktenstück auch nicht mit, und so ist es bis jetzt ein Geheimniß geblieben.

Die Schweigsamkeit Roms hat ihre guten Gründe und verdient als eine rühmliche Ausnahme in unserem geschwätzigen Zeitalter alle Anerkennung, obschon dieselbe für die kirchlichen Zeitungen und ihre Leser unbequem fällt, indem diese über den Schriftwechsel zwischen Rom und den europäischen Regierungen in der Regel nur das vernehmen, was letztere in ihren officiösen Blättern mitzutheilen belieben.

Im vorliegenden Fall hat P. Leo XIII., wie die Staatszeitungen melden, in den Briefen, durch welche er seine Thronbesteigung in Berlin und St. Petersburg anzeigt, zugleich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Hochherzigkeit der Monarchen den Gewissen der katholischen Unterthanen den Frieden wiedergeben werde.

In dem Briefe an den deutschen Kaiser sollen die betreffenden Worte ungefähr lauten: „Da gegenwärtig ein großer Theil der Unterthanen Sr. Majestät sich von Gewissensscrupeln bedrängt fühle, so hoffe der Papst für die Beruhigung der Gemüther auf die Hochherzigkeit des Kaisers.“ Dieses Schreiben soll ohne Zögern in derselben „sehr entgegenkommenden und freundlichen“ Weise, in welcher es gehalten war, beantwortet worden sein.

Von dem Briefwechsel zwischen Papst und Czar liegen nähere Angaben vor. Im päpstlichen Schreiben an den Kaiser von Rußland heißt es:

„Indem Wir das Nichtmehrvorhandensein der gegenseitigen Beziehungen bedauern, welche zwischen dem hl. Stuhl und Ew. Majestät bestanden, wenden Wir Uns an Ew. kaiserliches großmüthiges Herz, um Frieden und Ruhe für die Gewissen der katholischen russischen Unterthanen zu erlangen, und letztere werden nicht verfehlen, ihrer Glaubenslehre folgend, sich mit der gewissenhaftesten Unterwerfung treu und ergeben gegen Ew. Majestät zu zeigen. Vollständig vertrauend auf die kaiserliche Gerechtigkeit, bitten Wir Gott, ihnen die Himmelsgaben im reichsten Maße zu gewähren, und bitten ihn, er möge Ew. Majestät mit Uns durch die engsten Bande der christlichen Liebe verbinden.“

Die Antwort des Kaisers sagt:

„Wir theilen den Wunsch nach guten Beziehungen. Religiöse Toleranz ist ein in Rußland durch politische Traditionen und nationale Sitten geheiligtes Princip. Nicht von Uns hing es ab, die Schwierigkeiten zu beseitigen, damit die römisch-katholische Kirche, wie alle anderen in Unserem Reiche unter dem Schutze des Gesetzes existirenden Kirchen, ihren, den politischen Einflüssen gänzlich fremden Beruf für die Erbauung und Veredelung der Völker erfüllen könne. Ew. Heiligkeit kann überzeugt sein, daß in diesen Grenzen jeder mit den Grundgesetzen des Staates, zu deren Aufrechterhaltung Wir berufen sind, zu vereinbarende Schutz der Kirche gewährt werden wird, deren geistliches Haupt Sie sind, und daß Wir mit voller Bereitwilligkeit alle Ihre Bestrebungen für das religiöse Wohl Unserer römisch-katholischen Unterthanen unterstützen werden.“

Was diese Antwort des Kaisers Alexander betrifft, so werden die Leser über ein solches Ableugnen weltbekannter Thatsachen höchlichst erstaunt sein. Aus dem amtlichen Berichte der englischen Consuln und aus dem Rundschreiben des Cardinals Simeoni weiß alle Welt, welcher Reihe von schnöden Kunstgriffen, Freveln und selbst blutigen Gewaltthaten sich die russische Regierung schuldig gemacht hat, um die katholische Kirche auszurotten und die Katholiken in die orthodoxe Kirche hineinzudrängen. Die verbannten Bischöfe und Priester, die ausgeplünderten Dörfer, die mit Knute und Bajonet in die schismatischen Gotteshäuser getriebenen Bauern reden doch wahrlich deutlich genug für die russische „Toleranz“!

Betrachten wir nach dieser Nebenbemerkung die Worte des hl. Vaters. Da ist zuvörderst festzustellen, daß die Officiösen einfach geflunkert haben, wenn sie durchblicken ließen, daß der Papst bereits Friedensanträge gestellt und Zugeständnisse verheißen habe. Nein, er benutzt bloß die Gelegenheit, um der Hoffnung auf Beilegung der Zwistigkeiten in sehr höflicher Form Ausdruck zu geben.

Wir haben schon früher betont, daß auch Pius IX. den Frieden mit der weltlichen Gewalt dringend wünschte und suchte, und daß Leo XIII. denselben Wunsch hat, wie ihn jeder gute Papst haben muß. Der Thronwechsel gab nun einen sehr geeigneten Anlaß, um sowohl Rußland als Preußen den Wunsch der Curie nach Abschluß des „Culturkampfes“ darzulegen. Es war die Pflicht des neuen Papstes, diese Gelegenheit in geeigneter Weise auszunutzen, und er hat das in sehr geschickter und vorsichtiger Form gethan. Er appellirt an die Hochherzigkeit der Herrscher, der Gewissensbedrängniß der Unterthanen ein Ende zu machen; die streitige Rechtsfrage zwischen Staat und Kirche läßt er vorläufig unberührt, um desto deutlicher das Herz der Könige an die Pflicht erinnern zu können, welche sie gegenüber ihren Unterthanen haben. Bestimmte Vorschläge aber macht der Papst nicht, sondern den Regierungen, welche den Streit begonnen haben, überläßt er auch die Einleitung der Friedensverhandlungen.

Damit hat der Papst seinerseits die Friedensliebe bekundet, ohne der Würde und den Rechten der Kirche das Mindeste zu vergeben. Es muß sich nun zeigen, ob die betreffenden Regierungen geneigt sind, mit Rom in Unterhandlung zu treten, um zu einem für Kirche und Staat ersprießlichen Ausgleich zu kommen.

Ebenso verhält es sich mit den Beziehungen P. Leo XIII. zum sogenannten Königreich Italien. Die Italien freundliche Presse hat die vom hl. Vater den italienischen Bischöfen ertheilte Ermächtigung, das „Exequatur“ nachzusuchen, als eine Neuerung hingestellt. Das ist nicht richtig: es ist vielmehr nur die von Pius IX. zur Verhütung größerer Uebelstände getroffene Entscheidung von Leo XIII. bestätigt worden. Der ganze Unterschied besteht darin, daß die Bischöfe durch eine allgemeine Maßregel

ermächtigt worden sind, das „Exequatur“ nachzusuchen, statt wie früher in jedem einzelnen Falle den Vatican um Rath anzugehen.

Dagegen haben die Feinde der Kirche (wenn auch nicht in ihrem Sinne) sehr Recht mit der Behauptung, daß überall und zu allen Zeiten die Kirche mit der Welt im Kampfe liege und der angreifende Theil sei. Gewiß thut sie das und ist sie das; immer und allerwärts kämpft sie gegen Unglauben und Sünde, die sie bis in die fernsten Gegenden der Erde und die verborgen-Winkel des Herzens verfolgt und angreifen wird, so lange noch eine Seele sich für nicht besiegt erklärt. Es ist überaus erfreulich, auch in dieser Zeit schwerer Bedrängniß Belege für diese herrliche Wahrheit verzeichnen zu können. Eben erst hat die katholische Christenheit mit tiefer Bewegung die Wiederherstellung der Hierarchie in Schottland vernommen, um ein verirrtes Volk in in den Schooß der liebenden Mutter zurückzuführen, und jetzt kommt die Nachricht von einem Krieg- und Eroberungszuge, welchen die Kirche gegen die heidnischen Völker Innerafrikas unternimmt. Zwölf Missionare der vor zehn Jahren von Msgr. Lavigerie in Algier gegründeten Congregation zur Bekehrung Afrikas gehen über Suez nach Binnenafrika. In Zanzibar wird eine Caravane vorbereitet, und sofort nach Aufhören der Regenzeit, Ende April, beginnt der Zug ins Innere, wo apostolische Vikariate gegründet werden sollen, von denen das eine am Taganjika, das andere an den Victoria- und Albertseen angelegt wird. Später sollen diese zwölf Missionsapostel für Afrika Nachschub erhalten und dann weiter nach Westen vordringen, wo in den Staaten von Muata-Yamyo ein drittes Vikariat, das bis zu der Grenze der portugiesischen Besitzungen reichen soll, angelegt werden wird. Dieser Plan zur „bleibenden Besitzergreifung des äquatorialen Afrikas durch die katholischen Missionen“ ist unter Pius IX. angebahnt und von Leo XIII. endgültig beschlossen worden.*)

— Der Text der Allokution Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. vom 28. März ging uns zu spät zu. Wir versparen dessen Mittheilung auf die nächste Nummer.

Personal-Chronik.

In Rom starb der Cardinal-Diakon Lodovico Amat, geb. zu Cagliari auf Sardinien 21. Juni 1796, zum Cardinal gewählt 1834, zum Erzbischof von Präneste 1852, etwas später zum Vice-Kanzler der römischen Kirche.

Im Spital zu Chur starb am 31. März der Hochw. Pater Theobald Reischmann aus dem Kapuzinerkloster in Mels, geb. 1848 im Würtembergischen, 1866 in die schweizer. Kapuzinerprovinz (als Bürger von Neuheim) eingetreten, zum Priester geweiht 1870, Mitglied der wohlehrw. Familien in Sursee, Arth und Mels, ein ächter Ordensmann und sehr geschätzter Hülfspriester.

Am 24. März wurde zum Kaplan in Villmergen mit 425 von 445 Stimmen gewählt der Hochw. Hr. Alois Zürcher, gew. Kaplan zu Schönenwerd.

Zum Pfarrer von Pfäffikon wurde von dem löbl. Stift Münster gewählt der Hochw. Herr Anton Habermacher, Pfarrhelfer in Inwil.

*) Die Missionäre wurden mit den nöthigen Instrumenten versehen, damit ihr Aufenthalt im Innern auch der Wissenschaft Früchte trage; besonders werden sie auch ihr Augenmerk auf die Geographie und Geschichte der betreffenden Länder richten.

Briefkasten. Eine Conferenzarbeit von K. und eine Reklamation von V. wird folgen; ebenso werden andere Einsendungen, die wir verdanken, verwerthet werden.

Vom Büchertische.

Das Leben Mariä und Josefs von P. Beat Rohner, O. S. B., ist abermals eines der großen Werke, mit welchen die HH. Gebr. Benziger in Einsiedeln seit Jahren in illustrirten Prachtausgaben die katholische Welt erfreuen. Dasselbe erscheint in 32 Lieferungen mit 4 Farbendruck-Bildern, 740 Holzschnitten und 2 prachtvollen Oelfarbendruck-Gratis-Prämien, die Lieferung zu nur 60 Cts. Was den Inhalt betrifft, so wird im ersten Theil das innere Leben Marias und Josefs, an der Hand der biblischen Daten erzählt, im zweiten Theil wird die Verehrung Marias und Josefs begründet, und die einzelnen Feste, Andachten, Congregationen ꝛc. derselben erörtert; der dritte Theil enthält die Geschichte und Beschreibung von 70—80 der berühmtesten marianischen Wallfahrtsorte und der sechste Theil endlich die Lebensbeschreibung von 60—70 heiligen und seligen Marienverehrern.

Ueber die Gediegenheit der Ausführung genügt es, anzuführen, daß 20 Erzbischöfe und Bischöfe das Buch nicht nur genehmigt, sondern auf das Beste empfohlen haben, unter denselben nennen wir hier aus der Schweiz Gn. Bischof Willi von Chur, Greith von St. Gallen, Lachat von Basel. Bereits ist die erste und zweite Lieferung uns zugekommen und wir werden das weitere Erscheinen derselben jeweilen anzeigen.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 13:	Fr.	3304. 15
Aus der Pfarrgemeinde Sommeri	„	50. —
Vom Pinsverein Hagenwil-Muolen	„	10. —
Vom Pinsverein Schupfart	„	6. —
„ Pinsvereins-Mitgliedern in Schupfart	„	7. —
Von Vereins-Mitgliedern in Bosnil	„	16. —
Von M. M.	„	12. —
Kirchenopfer aus der Pfarrei Marbach	„	40. —
Vom Pinsverein in Marbach	„	10. —
	Fr.	3455. 15

b. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 8:	Fr.	5075. —
Durch Hrn. Nationalrath Alois Räber in Ebikon: Legat von Hochw. Hrn. Pater Leopold Nägeli sel. und Jungfr. Nägeli sel. in Luzern	„	798. —
Durch Hrn. Jos. Sautier Schlapfer in Luzern; Legat von Madame Sch., geb. L. in Luzern	„	200. —
	Fr.	6073. —

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Folgende Geschenke sind der inl. Mission zugekommen:

Von den Ehrw. Klosterfrauen in H.: Spitzen zu einem Altartuch.

Durch Hochw Hrn. Sentipfarrer Habermacher in Luzern: 22 Ellen Spitzen.

Durch Hochw. Hrn. Pfarrer J. Rieser in Dußnang: 12 Purificatorien, 9 Humeralien.

Namens der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,
Kaplan im Hof, in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Von einigen Pfarrgenossen der Gemeinde Sommeri:

1. Zu Gunsten des Kirchenbaues in Herisau Fr. 12. —
2. Als Peterspfennig „ 6. —

Lehrlingspatronat.

Neu angemeldete Lehrmeister: 1 Spengler. 1 Landwirth und Wagner. 3 Schneider. 1 Schuster. 1 Buchbinder. 1 Coiffeur und Chirurg. 4 Schreiner. 1 Landwirth mit kleiner Familie als Armenvater.

Lehrlinge, die zuverlässige Meister suchen: 1 zu einem Schneider. 1 Schmidgeselle. 1 aus der Lehre getretene Tochter zu einer Näherin. 1 Lehrtochter zu einer Kleidermacherin. 2 zu Schlossern. 2 Brod- und Zuckerbäcker-Gesellen. 1 Buchdruckergeselle. 1 zu einem Bäcker. 1 zu einem Gärtner. 1 Schriftsetzerlehrling. Mehrere Personen als Dienstmägde, Haushälterinnen, auch in Ladengeschäfte.

J. Schoch, Prof. in Wyl,
(St. Gallen).

Anzeige & Empfehlung.

Unterzeichnete empfehlen sich der Hochwürdigen Geistlichkeit und verehrl. Kirchenbehörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Meßgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Ministrantenröcke, Alben, Chorröcke und Krägen, Ministrantenchorhemden, Bahrtücher u. s. w., und auf bevorstehende Festzeiten auch namentlich für **Traghimmel** und **Kirchenfahnen**, und bitten, was letztere betrifft, um gefällige frühzeitige Bestellung, besonders von Fahnen mit Gemälden.

Auch halten von verschiedenen genannten Gegenständen stets einen Vorrath, wie z. B. von Meßgewändern, Ciborienmäntelchen, Stolen, Chorröcken (mit schönen Spitzen bis zu 60 Centimeter Breite), Alben, Ministrantenchorhemden u. s. w.

Hochachtungsvollst empfehlen sich

10[10] **Geschwister Müller**
in Wyl, Kt. St. Gallen.

Soeben eingetroffen (neu):
Das Portrait des hl. Vaters

Papst Leo XIII.

Brustbild in Lebensgröße in Oelfarbendruck. Bildhöhe 69 auf 57 Centimeter.
Preis Fr. 12. 50.

Subskriptionen nimmt entgegen
B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.